

# Ausgewählte Neuerungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Vernetzungstreffen  
Diakonisches Werk  
14.1.2016



# Änderungsgesetze 2015

- Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung (Juli 2015)
- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Oktober 2015)
- Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Oktober 2015)

# Was Sie erwartet:

Neuerungen in folgenden Bereichen:

- Aufnahmebedingungen
- Sichere Herkunftsländer
- Personen mit guter Bleibereichtsperspektive
- Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge
- Aufenthaltsbeendigung/Abschiebung
- Bleiberechtsregelungen
- Ausblick und geänderte Praxis

# Aufnahmebedingungen

- Pflicht in der **ZEA** zu wohnen, von drei auf sechs Monate verlängert
- dadurch auch **Residenzpflicht** und **absolutes Arbeitsverbot** von drei auf sechs Monate verlängert
- Vorrang für **Sachleistungen** auch für das sog. Taschengeld (eigentlich sozio-kulturelles Existenzminimum). In HH: HVV

# Sichere Herkunftsländer

- Ausweitung auf den gesamten „Westbalkan“ + Senegal und Ghana
- Pflicht, bis zur Ausreise in der ZEA zu wohnen
- dauerhaftes Arbeitsverbot (bei Asylantrag nach 31.8.15)



aktive Integrationsverhinderung

# Personen mit guter Bleiberechtsperspektive

- Aktuelle Praxis: Personen aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea
- Mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis Zugang zu
  - Integrationskursen
  - berufsbezogener Sprachförderung

# Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge

- Handlungsfähig erst ab 18 (keine Asylantragstellung ohne Vormund)
- Verteilung gemäß Königsteiner Schlüssel
  - Ausnahmen:
    - Verteilung würde Kindeswohl gefährden
    - Verwandte halten sich im Inland auf
    - Keine Trennung von Geschwistern
    - Gesundheitszustand lässt Verteilung innerhalb von 14 Tagen nicht zu

# Aufenthaltsbeendigung / Abschiebung

- Verbot der Ankündigung des Abschiebungstermins
- Keine Befassung der HFK, wenn Abschiebetermin feststeht
- Abschiebebegewahrsam für max. 4 Tage
- nur noch Minimalleistungen (Bett, Nahrung, Körperpflege), wenn Abschiebungshindernis selbst verschuldet und Ausreisemöglichkeit nicht wahrgenommen



# Aufenthaltsbeendigung II

- Arbeitsverbot, wenn Abschiebungshindernis selbst verschuldet
- Länderabschiebestopps nur noch maximal drei Monate

# Bleiberecht I

- Verbesserung des Bleiberechts für gut integrierte Jugendliche:
  - Nur noch vier statt sechs Jahren Voraufenthalt
  - Keine Einreise vor dem 15. Geburtstag mehr erforderlich
  - Also: vier Jahre D + Schulabschluss (+ggf. Ausbildungsplatz) + noch keine 21 = Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG

# Bleiberecht II

- Stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung
  - Voraufenthalt: Alleinstehende 8, mit Kindern im Haushalt 6 Jahre
  - Bekenntnis zur FDGO
  - Lebensunterhalt überwiegend gesichert
  - Deutschkenntnisse A 2
  - Kinder zur Schule geschickt
  - Erstmals: keine Lebensunterhaltssicherung, wenn aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung nicht möglich
  - Ausschluss: Identitätstäuschung / Mitwirkung

# Ausblick und geänderte Praxis

- Verpflichtungserklärungen für Syrer gelten nun 5 Jahre (gilt bereits)
- Nur noch subsidiärer Schutz für Syrer (beginnt)
- Einschränkung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte
- Erleichterte Ausweisung (geplant)
- vermehrte Abschiebung in Drittstaaten (Rücknahmeabkommen) (geplant)
- Krankheit kein Abschiebungshindernis (geplant)



Ihre Fragen

und vielen Dank!